



**Genehmigungsbescheid
vom 28. Februar 2014
Az.: 53.0083/12/G16-Ku**

**Wesentliche Änderung der Anlage der Firma Evonik Degussa
GmbH zur Herstellung von Cyanurchlorid sowie der Folgeprodukte
Triallylcyanurat (TAC) und Triallylisocyanurat (TAIC) auf dem
Werksgelände Wesseling**

Inhalt

1	Tenor	4
2	Eingeschlossene Entscheidungen	5
3	Kostenentscheidung.....	6
4	Begründung	6
4.1	Sachverhaltsdarstellung.....	6
4.2	Genehmigungsverfahren.....	7
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	7
4.2.2	Zuständigkeiten	8
4.2.3	Antrag.....	8
4.2.4	Behördenbeteiligung.....	9
4.2.5	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung	9
4.2.6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	9
4.2.6.1	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)	11
4.2.6.2	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG).....	13
4.2.6.3	Abfallvermeidung sowie Verwertung und Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)	14
4.2.6.4	Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG).....	14
4.2.6.5	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG).....	14
4.2.6.6	Pflichten aus auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)	15
4.2.6.7	Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)	18
4.3	Entscheidung	21
5	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	21
5.1	Allgemeines	21
5.2	Baurecht und Brandschutz.....	22
5.3	Bodenschutz	23

5.4 Luftreinhaltung	23
5.5 Lärmschutz	26
5.6 Anlagensicherheit	27
5.7 Wasserrecht.....	28
5.8 Abwasservorbehandlung.....	28
5.9 Vorbeugender Gewässerschutz.....	30
5.10 Arbeitssicherheit	30
6 Hinweise.....	31
7 Rechtsbehelfsbelehrung.....	32
8 Antragsunterlagen.....	33
9 Abkürzungen	35

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

Evonik Degussa GmbH

Brühler Straße 2

50389 Wesseling

auf ihren Antrag vom 17.09.2012 die Genehmigung erteilt, die

Cyanurchlorid-Anlage (Anlage 5)

(Ziffer 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

bisher Ziffer 4.1 d Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV a.F.)

auf dem Werksgelände der Evonik Industries AG, Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 256, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- Errichtung und Betrieb der Betriebseinheit 6 (BE 6) zur Herstellung von maximal 3.500 t/a Triallylcyanurat (TAC), zur Lagerung und Umschlag von TAC sowie zu Lagerung und Umschlag von Triallylisocyanurat (TAIC) und zur Entladung und Lagerung des Einsatzstoffes Allylalkohol
- Errichtung und Betrieb der BE 7 zur Herstellung von maximal 2.500 t/a Triallylisocyanurat (TAIC)
- Überführung der bereits nach § 15 BImSchG angezeigten apparativen bzw. verfahrenstechnische Änderungen
 - Anzeige vom 25.09.2007 (Az. 53.98.09/30.0196/07/0401F1-Hi)
 - Anzeige vom 11.04.2011 (Az. 53.3/Hi-A15-300.0059/11)
 - Anzeige vom 06.06.2012 (Az. 53.3/Hi-A15-300.0096/12)

in den genehmigten Bestand der Cyanurchlorid-Anlage.

Die Produktionskapazität der Anlage von 40.000 t/a Cyanurchlorid bleibt dabei unverändert. Die mit diesem Bescheid genehmigte Produktionskapazität beträgt demnach maximal

40.000 t/a Cyanurchlorid,
3.500 t/a Triallylcyanurat (TAC) und
2.500 t/a Triallylisocyanurat (TAIC).

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der beantragten Änderungen (Gebäude, Apparate und Rohrleitungen der BE 6 und BE 7) einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, wurde mit Bescheid 53-083/12/G8a-Lüc vom 21.02.2013 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die Übernahme der Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides in diese Genehmigung ist nicht erforderlich, da diese bereits umgesetzt wurden.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die geprüfte statische Berechnung und die Prüfberichte des Prüfsachverständigen Kersten und Partner vom 07.03.2013, 14.05.2013 und 20.06.2013 sind Bestandteile dieser Genehmigung und mit allen Prüfbemerkungen bei der Ausführung zu beachten. Bei Abweichungen von den geprüften statischen Berechnungen sind für die Bauausführung die bauaufsichtlich genehmigten Entwurfspläne maßgebend.

Das Brandschutzgutachten des Sachverständigen Brandinspektors Benjamin Storch vom 26.03.2013 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Landesbauordnung)
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für folgende Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe:
 - Lager 5.6.2.1 Lagertank für Allylalkohol
 - Lager 5.6.2.2 Gebindelager für TAC, TAIC

- Lager 5.6.2.3 Warmlager (Wärmekammer) für TAC, TAIC
- Lager 5.6.2.4 Flüssigbindelager (Gefahrstoffschrank) für Toluol, N,N-Dimethylformamid und Methanol
- Lager 5.6.2.5 für TAC / TAIC
- Abfüllstation 5.6.4.1 für TAC und TAIC
- Entladestation 5.6.4.2 für Allylalkohol
- die Erlaubnis nach § 13 Nr. 3 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) für eine Lageranlage für leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten
- die Erlaubnis nach § 58 (2) LWG (Landeswassergesetz) (Abwasservorbehandlung)

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Evonik Degussa GmbH betreibt auf dem v. g. Werksgelände die Cyanurchlorid-Anlage (Anlage 5) zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen. Die Cyanurchlorid-Anlage dient der Herstellung von Cyanurchlorid aus Blausäure und Chlor sowie dessen Lagerung und Umschlag. Als Nebenprodukt fällt Salzsäure an, die ebenfalls gelagert und umgeschlagen wird.

Mit Datum vom 17.09.2012 reichte die Firma Evonik Degussa GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Cyanurchlorid-Anlage auf dem Werksgelände der Evonik Industries AG, Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 256, ein.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Herstellung der neuen Produkte Triallylcyanurat (TAC) in der Betriebseinheit 6 (BE 6), Triallylisocyanurat (TAIC) in der Betriebseinheit 7 (BE 7) sowie deren Lagerung und Umschlag in der BE 6.

Die bisher genehmigte Herstellungskapazität von 40.000 t/a Cyanurchlorid bleibt unverändert. Beantragt wird eine Herstellungskapazität von 3.500 t/a Triallylcyanurat (TAC) sowie 2.500 t/a Triallylisocyanurat (TAIC).

Weitere Änderungen beziehen sich auf verschiedene apparative und verfahrenstechnische Änderungen.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG die Baugenehmigung, Eignungsfeststellungen für Errichtung bzw. Änderungen an Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, die Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage sowie die Erlaubnis für Montage, Installation, Betrieb einer Lageranlage für leichtentzündliche Flüssigkeiten.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die Cyanurchlorid-Anlage ist als „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang“ [...] zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate“ der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Während des Genehmigungsverfahrens wurde die 4. BImSchV durch den Verordnungsgeber umfassend überarbeitet, wovon auch der Anhang 1 der 4. BImSchV mit der Auflistung der nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen betroffen war. Die überarbeitete Fassung der 4. BImSchV ist zum 02.05.2013 in Kraft getreten. Zum Zeitpunkt der Antragseinreichung war die Anlage noch der Nr. 4.1 d im Anhang der 4. BImSchV a. F. zuzuordnen. Nunmehr handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Cyanurchlorid-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 (1) Nr. 1 der 4. BImSchV a. F. war das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Auch durch die o. a. Überarbeitung der 4. BImSchV ergeben sich dazu keine Änderungen. Die Anlage ist in Spalte c im Anhang 1 der geänderten

4. BlmSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BlmSchG sowie der 9. BlmSchV durchgeführt. In den Antragsunterlagen wird noch auf die 4. BlmSchV a.F. Bezug genommen. Seitens der Genehmigungsbehörde wird eine diesbezügliche Überarbeitung der Antragsunterlagen aufgrund der v. g. Ausführungen nicht für erforderlich gehalten.

Auf Antrag nach § 16 (2) BlmSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der Cyanurchlorid-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BlmSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVP am 21.01.2013 im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (21.01.2013, Nr. 3, Seite 28, lfd. Nummer 48) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 17.09.2012 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen auf dem Werksgelände der Evonik Industries AG in Wesseling gemäß § 16 BlmSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der beantragten Änderungen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BlmSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Wesseling
 - Planungsamt
 - Bauaufsichtsamt
 - Brandschutzdienststelle
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Das LANUV NRW wurde zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.2.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sichergestellt ist, dass

- nach **§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG** schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- nach **§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG** Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach **§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG** Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach **§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG** Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach **§ 5 (3) BImSchG** auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach **§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG** Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden
- nach **§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG** andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.6.1.1 Luftverunreinigungen

In der Betriebseinheit 6 fallenden bei der Produktion von TAC sowie aus Lagerbereichen Ablüfte an, die Allylalkohol enthalten. Diese werden über eine Abluftwaschkolonne geführt und anschließend an der neu errichteten Abluftquelle 460 freigesetzt.

In der Betriebseinheit 7 fallen bei der Produktion von TAIC Ablüfte an, die Toluol und Allylchlorid enthalten. Diese werden zunächst über eine Tieftemperaturkondensation sowie anschließend über eine Aktivkohleadsorption geführt, um dann an der neu errichteten Abluftquelle 461 freigesetzt zu werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt eine Korrektur des für die Quelle 428 der Betriebseinheit 4 mit Ordnungsverfügung 623/Hi-OV-3/05-CC vom 25.02.2005 festgesetzten Emissionsgrenzwertes für Tetrachlormethan auf 20 mg/m³, angegeben als Masse des organischen Stoffes gemäß Nummer 5.2.5 TA Luft statt wie bisher angegeben als Gesamtkohlenstoff, was einer Reduzierung der genehmigten Emissionsmenge an Tetrachlorkohlenstoff entspricht.

Die antragsrelevanten Luftschadstoffe Allylalkohol, Allylchlorid und Toluol sind organische Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft. Bereits bisher werden mit Tetrachlorkohlenstoff organische Stoffe der Klasse I Nr. 5.2.5 TA Luft durch die Cyanurchlorid-Anlage freigesetzt. Durch die Korrektur des Emissionswertes für Tetrachlormethan kommt es insgesamt zu einer deutlichen Verringerung der Emissionen an organischen Stoffen der Klasse I durch die Cyanurchlorid-Anlage.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Änderung der CC-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgeru-

fen werden. Für luftgetragene Emissionen der CC-Anlage liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

4.2.6.1.2 Gerüche

Da die genehmigten Emissionen der Cyanurchlorid-Anlage reduziert werden, sind durch die Änderung der CC-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von Geruchsbelästigungen durch die Emission von Luftschadstoffen auszuschließen. Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) sind keine Beschwerden über Geruchsbelästigungen bekannt, die auf die CC-Anlage zurückzuführen sind.

4.2.6.1.3 Geräusche

Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions-/Immissionsprognose der Firma ABK - Institut für Immissionsschutz GmbH (Gutachten Nr. P1340013) mit Stand November 2013 beigelegt. Für dieses Gutachten wurde das bestehende Lärmkataster der Anlage um die beantragten Apparate und die prognostizierten Schallpegel ergänzt. In der Schallemissions-/Immissionsprognose sowie in den Antragsunterlagen konnte plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden, dass es durch den Antragsgegenstand nicht zu einer Erhöhung der Lärmemissionen der Cyanurchlorid-Anlage kommt.

4.2.6.1.4 Erschütterungen

Durch den Betrieb der Anlage ist erfahrungsgemäß nicht mit beurteilungsrelevanten Erschütterungen zu rechnen: Es handelt sich um eine kontinuierlich arbeitende chemische Produktionsanlage ohne massive mechanische Bauteile.

4.2.6.1.5 Licht

Durch den Betrieb der zusätzlichen Betriebseinheiten der CC-Anlage ist nicht mit beurteilungsrelevanten Einwirkungen durch Lichtemissionen zu rechnen. Durch die Anlagenbeleuchtung werden zusätzliche Lichtemissionen hervorgerufen. Aufgrund der zentralen Lage der Anlage im Werksgelände sowie der in diesem Bereich bereits vorhandenen Lichtquellen der im Werk Wesseling bestehenden Anlagen ist jedoch nicht von einer deutlichen Wahrnehmbarkeit außerhalb des Werksgeländes auszugehen.

4.2.6.1.6 Wärme

Die CC-Anlage ist an das Werksdampfnetz angeschlossen, im bestimmungsgemäßen Betrieb wird in der Anlage 3-bar- und 12-bar-Dampf erzeugt. Überschussmengen fallen nur beim 12-bar-Dampf an. Diese können in das Werksdampfnetz ab-

gegeben werden. Von den Betriebseinheiten 6 und 7 der CC-Anlage werden demnach keine großen Mengen Dampf oder Kühlwasser freigesetzt, insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.2.6.1.7 Strahlen

Es handelt sich nicht um eine Anlage oder um Anlagenteile zur Erzeugung oder Übertragung von elektrischer Energie. Insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.2.6.1.8 Ähnliche Umwelteinwirkungen

Zusätzliche Umwelteinwirkungen sind in diesem Fall nicht erkennbar. Insofern waren weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich.

4.2.6.1.9 Sonstige Gefahren

Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten chemische Produktionsanlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfallverordnung unter dem Aspekt Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.6.2.1 Luftverunreinigungen

Spezielle Anforderungen der Nummer 5.4 TA Luft sind für die Cyanurchlorid-Anlage nicht einschlägig. Gemäß Nummer 5.2.5 TA Luft sind für organische Stoffe der Klasse I jeweils Massenkonzentrationen von 20 mg/m³ zulässig. Diese Massenkonzentrationen werden eingehalten. Stoffe anderer Klassen nach Nummer 5.2.5 TA Luft werden nicht emittiert.

Es handelt sich bei Allylalkohol, Toluol und Allylchlorid um flüssige organische Stoffe, die bei 20° C (293,15 K) einen Dampfdruck von 1.3 kPa oder mehr aufweisen, so dass die Anforderungen der Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 TA Luft umzusetzen sind. Dies ist in den Antragsunterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft gegen Luftverunreinigungen sind damit eingehalten.

4.2.6.2.2 Gerüche

Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft gegen Gerüche sind insbesondere durch die Ausführung als technisch dichte Anlage im Sinne der Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 TA Luft sowie die Maßnahmen zur Emissionsminderung eingehalten.

4.2.6.2.3 Geräusche

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu einer Erhöhung der Lärmemissionen der Cyanurchlorid-Anlage kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich.

4.2.6.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlen sowie zu ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten chemische Produktionsanlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfallverordnung unter dem Aspekt Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.6.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bestehen aus Sicht der Abfallstromkontrolle keine grundsätzlichen Bedenken.

4.2.6.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.2.6.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung

der Apparate, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen, die nach Betriebseinstellung entstehen können, geprüft. Durch die v.g. Maßnahmen werden alle Anlagenbestandteile ordnungsgemäß entfernt und wiederverwendet / entsorgt. Von diesen sind damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine sonstigen Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für Allgemeinheit und Nachbarschaft zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

4.2.6.6 Pflichten aus auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)

4.2.6.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Die Cyanurchlorid-Anlage ist Teil des durch die Anlagen der Evonik Degussa GmbH gebildeten Betriebsbereiches im Sinne des § 3 (5a) BImSchG am Standort Wesseling. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Die Cyanurchlorid-Anlage beinhaltet Stoffe gemäß Störfall-Verordnung, die für sich allein betrachtet die Mengenschwellen der Spalte 5 des Anhangs I der Störfallverordnung überschreiten.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Cyanurchlorid-Anlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren.

Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage, besonders
 - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störungen führen können, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen
 - einer Beschreibung der Verfahren
 - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der Cyanurchlorid-Anlage geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und – sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen.

Weiterhin wurden Ausbreitungsrechnungen unter der Annahme von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störungen durchgeführt. Dafür wurden von der Antragstellerin im Rahmen der Anlagenplanung verschiedene Szenarien als relevant ermittelt und berechnet.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Stoff- und Energiefreisetzung sowie einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 (3) der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 (4) der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV beschrieben. Somit war auch die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik Teil der Prüfung der Unterlagen durch das LANUV NRW. Dabei ergaben sich keine Zweifel an der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.

Die Unterlagen gemäß § 4b (2) der 9. BImSchV inklusive der Gefahrenanalyse und den Ausbreitungsrechnungen wurden durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung des LANUV NRW geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass in den zur Begutachtung vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet ist, dass der Betreiber die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern, und dass er vorbeugende Vorkehrungen vorsieht, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Die Gesamtheit der getroffenen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen lässt den Schluss zu, dass ein Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

Durch das beantragte Vorhaben vergrößert sich der von der Anlage ausgehende Gefährdungsbereich nach praktischem Ermessen nicht.

Im Sachverständigengutachten des LANUV NRW ausgesprochene Empfehlungen wurden als Hinweise oder Nebenbestimmungen in diesen Bescheid übernommen.

4.2.6.6.2 Anforderungen der 39. BImSchV

Der „Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln - Erste Fortschreibung 2012“ ist am 01.04.2012 in Kraft getreten. In diesem sind aufgrund der Überschreitung des Immissionswertes für NO₂ Maßnahmen zu dessen Reduzierung festgelegt. Es gibt keine weiteren Luftreinhaltepläne im näheren Umfeld der geplanten Anlage.

Gemäß § 46 (6) BImSchG sind die Maßnahmen der Luftreinhaltepläne durch die zuständigen Behörden durchzusetzen. In den Betriebseinheiten 6 und 7 (Antragsge-

genstand) werden keine Stickoxide emittiert, daher war im Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Vorgaben des Luftreinhalteplans nicht zu prüfen.

4.2.6.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

4.2.6.7.1 Bauplanungsrecht

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Planungsbehörde der Stadt Wesseling beteiligt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

In Umsetzung von Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Um dem Aspekt der angemessenen Abstände im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens ausreichend Sorge zu tragen, wurden die angemessenen Abstände in Anlehnung an die Regelungen des KAS-18-Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ durch ein Gutachten ermittelt. Der dabei behördlicherseits herangezogene Leitfaden KAS-18 stellt ein in der Bauleitplanung erprobtes Mittel zur Ermittlung angemessener Abstände dar.

Im den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten nach KAS-18 wird Allylalkohol als hinzukommendes Gefahrenpotential ermittelt. Das Gutachten wurde durch das LANUV NRW fachlich geprüft. Dieses kommt zu dem Schluss, dass im Gutachten plausibel nachgewiesen wurde, dass die für Allylalkohol ermittelten angemessenen Abstände durch die angemessenen Abstände der bestehenden Anlagen im Betriebsbereich mit abgedeckt sind. Somit kommt es durch die hier beantragten Änderungen der bestehenden Anlage zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung im Sinne des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie.

4.2.6.7.2 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben wurde durch die Stadt Wesseling bauaufsichtlich geprüft. In bauordnungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

4.2.6.7.3 Brand- und Katastrophenschutzrecht

Das vorgelegte Brandschutzkonzept sowie die Antragsunterlagen wurden durch die Stadt Wesseling aus brandschutztechnischer Sicht geprüft. Es wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden. Insofern bestehen gegen die Genehmigung des Vorhabens aus Sicht der Stadt Wesseling keine Bedenken.

4.2.6.7.4 Bodenschutz

Unter Beachtung der den Bodenschutz betreffenden Nebenbestimmung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6.7.5 Wasser- und Abwasserrecht

4.2.6.7.5.1 Abwasser

In der Anlage anfallendes Rohabwasser wird in der Anlage vorbehandelt: Nach Aufspaltung biologisch schwer abbaubarer Verbindungen in einer Druckhydrolyse werden leichtflüchtige organische Bestandteile destillativ abgetrennt.

Das vorbehandelte Rohabwasser wird entweder indirekt - über die Werkskläranlage - oder direkt in den Rhein eingeleitet.

Unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen bestehen gegen den Betrieb der Abwasseranlage keine Bedenken. Daher wird die Genehmigung nach § 58 (2) LWG NRW erteilt.

4.2.6.7.5.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen der Änderung der Cyanurchlorid-Anlage sollen folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS-Anlagen) errichtet bzw. geändert werden:

- In der BE 2
 - Cyanurchlorid-Festlager II 5.2.3.7 durch geänderte Stoffbelegung
- In der BE 6
 - HBV-Anlage 5.6.5.1 zur Herstellung von TAC
 - Abfüllstation 5.6.4.1 zur Abfüllung von TAC und TAIC

- Entladestation 5.6.4.2 zur Entladung von Allylalkohol
- Lager 5.6.2.1 Allylalkohol
- Lager 5.6.2.2 Gebindelager
- Lager 5.6.2.3 Warmlager (Wärmekammer)
- Lager 5.6.2.4 Flüssiggebindelager (Gefahrstoffschrank)
- Lager 5.6.2.5 TAC / TAIC-Lager
- In der BE 7
 - HBV-Anlage 5.7.5.1

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass die Anforderungen des § 3 (2) Nr. 1 VAwS (Verhindern des Austretens wassergefährdender Stoffe), des § 3 (2) Nr. 2 VAwS (schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Austritten wassergefährdender Stoffe), des § 3 (2) Nr. 3 VAwS (Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe) sowie des § 3 (2) Nr. 4 VAwS (Rückhaltung austretender Stoffgemische) erfüllt sind. Sofern erforderlich, wurde dies durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt. Die Grundpflichten des § 3 VAwS werden demnach bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.

4.2.6.7.6 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Erweiterung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der Cyanurchlorid-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Auch eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen, beispielsweise in Form von Stickstoffdepositionen, ist aufgrund der Emissionsfrachten der Cyanurchlorid-Anlage nicht zu besorgen, so dass sich erhebliche Beeinträchtigungen der umgebenden Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen lassen.

4.2.6.7.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten insbesondere Vorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter durch persönliche Schutzausrüstung.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 geprüft. Unter Beachtung der den Arbeitsschutz betreffenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.3 Entscheidung

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen. Damit war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen. Die aktuellen Direkteinleitungsgenehmigungen (Direkteinleitung nach Abwasservorbehandlungsanlage und Direkteinleitung nach Zentraler Abwasserbehandlungsanlage) oder Abschriften derselben sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Baurecht und Brandschutz

5.2.1 Durch den Bauherrn sind staatlich anerkannte Sachverständige mit der stichprobenhaften Prüfung der Bauausführung zu beauftragen (§ 61 (3) BauO NRW).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 (2) BauO NRW) sind die Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

5.2.2 Die durch die Werkfeuerwehr festzulegenden Feuerlöscher (nach EN 3) sind mindestens alle 2 Jahre durch diese auf die Einsatzbereitschaft hin zu überprüfen.

5.2.3 Die in den Planunterlagen mit F30 gekennzeichneten Bauteile (Brandschutzanstrich) sind nach DIN 4102 in der Feuerwiderstandsklasse F30 auszuführen. Ein Nachweis über den Brandschutzanstrich ist vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde (Stadt Wesseling, Bauaufsicht) vorzulegen.

5.2.4 Die Lage der Druckknopfmelder (auch zur Auslösung der Alarmierungseinrichtungen) ist in Absprache mit der Werkfeuerwehr festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen.

5.2.5 Notausgänge sowie deren Verlauf sind mit entsprechenden langnacheuchtenden bzw. hinterleuchteten Hinweisschildern nach ASR A1.3 und DIN 4844 zu kennzeichnen.

5.2.6 Die geplante Löschwasserberieselung und die Beschäumungsanlage sind in Absprache mit der Werkfeuerwehr zu installieren. Die Einspeise- und Entnahmestellen sind in Absprache mit der Feuerwehr festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Über die Löschanlagen sind der zuständigen Behörde (Stadt Wesseling, Bauaufsicht) Sachverständigenabnahmen vorzulegen.

5.2.7 Die in den Planunterlagen mit F90 gekennzeichneten Bauteile sind nach DIN 4102 in der Feuerwiderstandsklasse F90 auszuführen.

- 5.2.8 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu anzuzeigen.

5.3 Bodenschutz

- 5.3.1 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind Aushubprotokolle, Analyseergebnisse und Berichte zum Bodenaushub sowie Nachweise zum Verbleib des ausgehobenen Materials zusammenzustellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.4 Luftreinhaltung

- 5.4.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage folgende Massenkonzentrationen, jeweils angegeben als Masse der angegebenen Stoffe, in der Abluft der genannten Quellen nicht überschreiten:

Quelle Nr.	Stoff	E.-Konzentration
428	Tetrachlormethan	20 mg / m ³
460	Allylalkohol	20 mg / m ³

- 5.4.2 Die Stoffe Toluol und Allylchlorid, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, dürfen dabei die während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage in Summe folgende Massenkonzentration in der Abluft der Quelle 461 nicht überschreiten: 20 mg/m³.

- 5.4.3 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen während des An- und Abfahrbetriebs der Anlage folgende Massenkonzentrationen, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, in der Abluft der genannten Quellen nicht überschreiten:

Quelle Nr.	Stoff	E.-Konzentration
428	Tetrachlormethan	40 mg / m ³
460	Allylalkohol	40 mg / m ³

- 5.4.4 Die Stoffe Toluol und Allylchlorid, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, dürfen während des An- und Abfahrbetriebs der Anlage in Summe folgende Massenkonzentration in der Abluft der Quelle 461 nicht überschreiten: 40 mg/m³.

5.4.5 Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der jeweils festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.4.6 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I TA Luft, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III TA Luft oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind über die im Antrag beschriebenen Maßnahmen hinaus für neue oder geänderte Apparate folgende Maßnahmen erforderlich:

Bei Flanschverbindungen ist die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10–5 kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den oberirdisch errichteten und betriebenen Lagertank 6105 sind die Außenwand und das Dach mit geeigneten Farbanstrichen zu versehen, die

dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 vom Hundert aufweisen.

- 5.4.7 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine vom Betrieb unabhängige Stelle durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen Nr. 5.4.1 für Allylalkohol und 5.4.2 für Toluol und Allylchlorid festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 5.4.8 Die Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.4.7 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.4.7 geforderte Messung.
- 5.4.9 Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen Nr. 5.4.3 für Allylalkohol und 5.4.4 für Toluol und Allylchlorid festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 5.4.10 Die Messverpflichtung für Gesamtkohlenstoff C_{ges} aus der Ordnungsverfügung 623/Hi-OV-3/05-CC vom 25.02.2005 wird durch folgende Messverpflichtung ersetzt: Durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle ist wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen Nr. 5.4.1 für Tetrachlormethan festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Ziffer 3.1 der Ordnungsverfügung 623/Hi-OV-3/05-CC festgesetzte Frist 30. Oktober 2007.
- 5.4.11 Messplanung, Auswahl von Messverfahren der Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 5.4.7, 5.4.8, 5.4.9 und 5.4.10 sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.4.12 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 5.4.7, 5.4.8, 5.4.9 und 5.4.10 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des gem. Runderlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 924) zu erstellen.

- 5.4.13 Eine Ausfertigung des Berichtes nach Nebenbestimmung Nr. 5.4.12 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- 5.4.14 Zur Durchführung der in den Nebenbestimmung Nr. 5.4.7, 5.4.8 und 5.4.9 vorgeschriebenen Messungen für die Quellen 460 und 461 sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

5.5 Lärmschutz

- 5.5.1 Die Cyanurchlorid-Anlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschemissionen insgesamt die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) der nachstehenden Gebäude nicht überschreiten:

<i>Immissionsort</i>	<i>Tag [db(A)]</i>	<i>Nacht [db(A)]</i>
IO 1, Godorfer Hauptstraße 27	36	36
IO 2, Josef- Zimmermann- Straße 2	27	27

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 5.5.2 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 5.5.1 aufgeführten Werte durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch zu überprüfen.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschemissionen durch Messungen an den lärmrelevanten Anlagenteilen und anschließende Berechnungen zu ermitteln.

Die Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

- 5.5.3 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung Nr. 5.5.2 einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes direkt der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der Schallemissions-/Immissionsprognose der Firma ABK - Institut für Immissionsschutz GmbH (Gutachten Nr. P1340013) vom 11.11.2013 prognostizierten Immissionsanteilen und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung Nr. 5.5.2 festgestellten Werten durchzuführen.

- 5.5.4 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage das aktualisierte Lärmkataster des Standortes Wesseling vorzulegen.

5.6 Anlagensicherheit

- 5.6.1 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Zusammenstellung aller sicherheitsrelevanter PLT-Einrichtungen (Schutzeinrichtungen) in den anlagenbezogenen Teil des Sicherheitsberichtes (im Folgenden: Teilsicherheitsbericht) aufzunehmen.
- 5.6.2 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die RI-Fließbilder für die BE6 und BE7 insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen PLT-Schutzeinrichtungen gemäß dem aktuellen Planungsstand zu aktualisieren und in den Teilsicherheitsbericht zu übernehmen.
- 5.6.3 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefahrenanalyse als auch die Ergebnisse der Gefahrenanalyse in den Teilsicherheitsbericht aufzunehmen
- 5.6.4 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Teilsicherheitsbericht zu aktualisieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auszuhändigen.
- 5.6.5 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) hinterlegte

Standortsicherheitsbericht hinsichtlich der Änderungen der Cyanurchlorid-Anlage zu aktualisieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auszuhändigen.

5.7 Wasserrecht

- 5.7.1 Das Abwasserkataster ist gemäß Anhang 22 der Abwasserverordnung zu aktualisieren und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zuzusenden.

5.8 Abwasservorbehandlung

- 5.8.1 Änderungen an der Abwasservorbehandlungsanlage TAC/TAIC- Produktion sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) 4 Wochen vor Durchführung der Änderung schriftlich mitzuteilen.
- 5.8.2 Die Inbetriebnahme der Abwasservorbehandlungsanlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.8.3 Vor Inbetriebnahme der Abwasservorbehandlungsanlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53), die Möglichkeit einer Abnahme gemäß § 116 LWG einzuräumen.
- 5.8.4 Durch geeignete Maßnahmen, z.B. akustische, optische oder analytische Einrichtungen, ist sicherzustellen, dass Störungen in der Funktion der Abwasservorbehandlungsanlage dem Bedienungspersonal bekannt werden.
- 5.8.5 Am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor Vermischung mit anderem Abwasser anderer Herkunft ist eine amtliche Probenahmestelle zu errichten, zu unterhalten und eine repräsentative Probeentnahme des behandelten Abwassers ständig zu gewährleisten. Es ist mindestens der Volumenstrom des vorbehandelten Abwassers, TOC, Gesamtstickstoff und AOX zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 5.8.6 Zur Sicherstellung des Betriebes ist eine Betriebsanweisung (in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 2 „Betrieb und Unterhaltung von mechanisch-biologischen Kläranlagen“ des LANUV NRW und an das „DWA Arbeitsblatt A 199-4“) zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) im Rahmen der Überwachung nach § 116 LWG auf Anforderung zur Kenntnis zu geben. Die Betriebsanweisung kann auch

durch betriebs- und/ oder werksspezifischen Regelungen und Dokumentationen ersetzt werden. Die Betriebsanweisung oder die betriebs- und/ oder werksspezifische Regelungen und Dokumentationen sind bei der Abwasservorbehandlungsanlage aufzubewahren und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben. Es ist insbesondere eine Anweisung aufzunehmen, nach welchen Kriterien eine Einleitung entweder direkt in das Gewässer oder über die zentrale Kläranlage bzw. in den Sammelbehälter 6600 erfolgen muss.

5.8.7 Für die Anlage sind ergänzende Aufzeichnungen gemäß § 60 a, 61 LWG so zu führen, dass bei einer behördlichen Überwachung eine kurzfristige Einsichtnahme möglich ist. Die Aufzeichnungen sind mind. 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Der Betrieb der Anlage ist zu dokumentieren. Im Einzelnen ist mindestens festzuhalten:

- die Kontrolle des Zulaufs auf Auffälligkeiten
- der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile,
- die Kontrolle der für Steuerung und Betrieb maßgeblichen Werte,
 - für die Druckhydrolyse insbesondere Druck und Temperatur,
 - für die Destillation insbesondere Druck, Temperatur, Durchfluss, Dampf, Standregelung Sumpf, Temperatur im Kopf der Destillation,
- die Kalibrierung und Erneuerung der Messeinrichtungen,
- der Chemikalienverbrauch,
- die Ergebnisse von Analysen der Parameter TOC, anorganische Stickstoffkonzentration und AOX im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage
- Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Anlage,
- durchgeführte Wartungs- und Reinigungsarbeiten,
- Zeitpunkt und Umfang der Überprüfung der technischen Einrichtungen und der baulichen Teile,
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Reparaturarbeiten, Betriebsstörungen, Stillstand der Abwasservorbehandlungsanlage jeweils mit Ursa-

che, Art, Dauer, Abhilfemaßnahmen und Angabe der über die Vorkommnisse informierten Stellen.

5.9 Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.9.1 Die gemäß § 3 (4) VAwS für die geänderten oder neu errichteten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 5.6.2.1 (Lager Allylalkohol), 5.6.2.2 (Produktlager kalt), 5.6.2.3 (Produktlager warm), 5.6.2.4 (Flüssiggebindelager - Gefahrstoffschränk), 5.6.2.5 (TAC / TAIC-Lager), 5.6.4.1 (TAC / TAIC-Abfüllstation), 5.6.4.2 (Entladestation Allylalkohol), 5.6.5.1 (Produktion TAC) und 5.7.5.1 (Produktion TAIC) zu erstellenden Anlagenbeschreibungen oder die diese ersetzenden Unterlagen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.9.2 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 5.6.2.1 (Lager Allylalkohol) ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bis zur Inbetriebnahme der Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
- 5.9.3 Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 5.6.2.5 (TAC / TAIC-Lager) ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bis zur Inbetriebnahme der Standsicherheitsnachweis vorzulegen. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde der Nachweis der dauerhaften Beständigkeit für die maximale Lagertemperatur vorzulegen.

5.10 Arbeitssicherheit

- 5.10.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die Betriebsanweisung für die Verwendung von N,N-Dimethylformamid als Lösemittel für die Stopperlösung vorzulegen.
- 5.10.2 Das HCl-Tanklager Geb. 344 ist mit einem zweiten Fluchtausstieg auszustatten. Dessen Lage ist in Absprache mit der Werksfeuerwehr so festzulegen, dass auch im Falle eines Brandes im Tanklager Geb. 335 das gefahrlose Verlassen des HCl-Tanklagers gewährleistet ist.
- 5.10.3 Das Tanklager Geb. 335 ist mit einem Branderkennungssystem auszustatten. Der Alarm ist auf die Leitstelle der Werkfeuerwehr aufzuschalten. Im

Alarmfall ist ein akustischer und optischer Alarm in der Werkstatt Geb. 342 auszulösen.

6 Hinweise

- 6.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG). Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die gesetzte Frist aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 6.1.2 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.
- 6.1.3 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.1.4 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Rhein-Erft-Kreis) schriftlich mitzuteilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erforderlich ist.
- 6.1.5 Das in der Anlage anfallende Abwasser fällt unter den Anhang 22 „Chemische Industrie“ der Abwasserverordnung. Die Anforderungen des Anhangs 22, insbesondere Teil B „Allgemeine Anforderungen“, Teil C „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, Teil D „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ und Teil E „Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls“ sind zu erfüllen. Die Analyse- und Messverfahren haben entsprechend § 4 der AbwV zu erfolgen.

- 6.1.6 Hinsichtlich des Baus und Betriebs von Abwasseranlagen wird auf § 57 LWG, insbesondere auf die Betreiberpflichten hingewiesen.
- 6.1.7 Auf die Bußgeldbestimmungen des § 161 LWG wird hingewiesen.
- 6.1.8 Für die Abwasserableitung sind die Regelungen in der Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser (Antrag vom 16.11.2011, Az. 54.1-3.2-(3.10)-2.1) maßgeblich.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. Kuck)

8 Antragsunterlagen

Order 1 von 6

- 0 Anschreiben
- 1 Inhaltsverzeichnis
- 1.1 Liste der vertraulich zu behandelnden Dokumente
- 1.2 Ordnerverzeichnis
- 2 Antragsformular
- Genehmigungsbestand der Anlage
- 3 Stellungnahme des Betriebsrates
- 4 Stellungnahme der Werkfeuerwehr, Stellungnahme des Störfallbeauftragten, Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten
- 5 Topografische Karte
- 6 Werkslageplan
- 7 Bauantragsunterlagen (auch separater Ordner)
- 8 Anlagenbeschreibung
- 9 Maßnahmen zum Brand-, Explosions- und Arbeitsschutz, Anlagensicherheit
- 10 Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft
- 11 EG-Sicherheitsdatenblätter
- 12 Technische Daten und Emissionen (Formulare 2-6), Angaben zu Gerüchen
- 13 Lärmprognose
- 14 Verfahrensfließbilder
- 15 Aufstellungspläne

Order 2 von 6 Sicherheitsdatenblätter

Order 3 von 6 - vertraulicher Teilsicherheitsbericht

- 0-1 Inhaltsverzeichnis
- 0-2 Fortschreibungsgeschichte Sicherheitsbericht CC
- 0-3 Einleitung
- 0-4 Erklärung der Abkürzungen
- 1 Beschreibung der Teilanlagen TAC und TAIC
- 2 Beschreibung der Verfahren TAC und TAIC
- 3 Beschreibung der in BE6 und BE7 gehandhabten Stoffe
- 4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile in BE 6 und BE7

- 5 Gefahrenquellen, Gefahrenanalyse aus BE6 und BE7
- 6 Störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen
- 7 Störfallauswirkungen
- 8 Zusammenfassung

Order 4 von 6 - vertraulicher Teilsicherheitsbericht (Forts.)

- Anhang 1 Übersichtsfließbilder
- Anhang 2 Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) (Auszug)
- Anhang 3 Aufstellungspläne, Flucht- und Rettungspläne
- Anhang 4 RI-Fließbilder BE 6
- Anhang 5 RI-Fließbilder BE 7
- Anhang 6 Verschiedenes
- Anhang 7 Ex-Schutzpläne
- Anhang 8 Gutachten als Grundlage für die Bewertung angemessener Abstände (gemäß KAS 18-Leitfaden) zur schutzbedürftigen Umgebung für die Änderung der Cyanurchlorid-Anlage

Order 5 von 6 - öffentlicher Teilsicherheitsbericht

- 0-1 Inhaltsverzeichnis
- 0-2 Fortschreibungsgeschichte Sicherheitsbericht CC
- 0-3 Einleitung
- 0-4 Erklärung der Abkürzungen
- 1 Beschreibung der Teilanlagen TAC und TAIC
- 2 Beschreibung der Verfahren TAC und TAIC
- 3 Beschreibung der in BE6 und BE7 gehandhabten Stoffe
- 4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile in BE 6 und BE7
- 5 Gefahrenquellen, Gefahrenanalyse aus BE6 und BE7
- 6 Störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen
- 7 Störfallauswirkungen
- 8 Zusammenfassung

Order 6 von 6 - Bauantrag

- 1 Bauantragsformular
- 2 Baubeschreibungsformular mit Beiblatt Baubeschreibung
- 3 Betriebsbeschreibung

4	Erhebungsbogen
5	Bauvorlageberechtigung
6	Berechnungen (Nutzflächen und Rauminhalt nach DIN 277, Baukosten nach DIN 276, Berechnung der Abstandsflächen)
7	Brandschutzkonzept
8	Beauftragung Prüfstatiker
9	Übersichtszeichnungen
10	Erläuterungsbericht Entwässerung

9 Abkürzungen

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109) in der zurzeit gültigen Fassung
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
ASR	Technische Regel für Arbeitsstätten
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der zurzeit gültigen Fassung
BE	Betriebseinheit
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) in der zurzeit gültigen Fassung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbe-

dürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung

4. BImSchV
a.F. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726, 1752), in Kraft bis 01.05.2013
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung
12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfallverordnung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598) in der zurzeit gültigen Fassung
39. BImSchV Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)
- BGBl Bundesgesetzblatt
- BNatschG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung
- CC Cyanurchlorid
- DIN Deutsche Institut für Normung e. V. (Berlin), Bezug nehmend auf DIN-Normen
- DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Hennef), Bezug nehmend auf DWA-Richtlinien
- EN Europäische Norm
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
- FFH Fauna-Flora-Habitat (bezugnehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
- FSHG Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) in der zurzeit gültigen Fassung

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit gültigen Fassung
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt (Nordrhein-Westfalen)
IO	Immissionort
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung; Genf), Bezug nehmend auf ISO-Normen
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Essen)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung
PLT	Prozessleittechnik
SMBI. NRW.	Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Seveso-II-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10 S. 13 vom 14.01.1997) in der zurzeit gültigen Fassung
TAC	Triallylcyanurat
TAIC	Triallylsocyanurat
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)
TOC	total organic carbon, gesamter organischer Kohlenstoff
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 2003.2004 (GV. NRW. S.

274) in der zurzeit gültigen Fassung

- VDI Verein Deutscher Ingenieure e.V. (Düsseldorf), Bezug nehmend auf VDI-Richtlinien
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) in der zurzeit gültigen Fassung